



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Auskunft:
Herbert Schuster

Tel: +43 5556 72435 - 130
Fax: +43 5556 72435 - 109
herbert.schuster@schruns.at

Schruns, 19. Jänner 2023

Seite 1 von 2

GZL 120-2-016/2023/Schu.

**Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche
Zufahrtsstraße zu den Bushaltestellen für Linienbusse beim Bahnhof Schruns**

Verordnung

*über die Erlassung einer Höhenbeschränkung und eines Fahrverbotes sowie die
Verlängerung/Anlegung eines Schutzweges auf der öffentlichen Verkehrsfläche Zu-
fahrtsstraße zu den Bushaltestellen für Linienbusse beim Bahnhof Schruns*

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Zif 2, 94c Abs 1 und 56 Abs 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 lit b der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird im Interesse der Lage und Widmung des Gebietes (Ortszentrum) der Beschaffenheit der Straße sowie im Interesse der Sicherheit des Fußgängerverkehrs verordnet:

§ 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrtsstraße zu den Bushaltestellen für Linienbusse beim Bahnhof Schruns (GSt Nr 3235/1 KG Schruns) wird ein Fahrverbot für über 4 m hohe Fahrzeuge gemäß § 52 lit a Z 9b Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 von der Bahnhofstraße Kreisverkehr kommend zu den Bushaltestellen erlassen.

§ 2

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrtsstraße zu den Bushaltestellen für Linienbusse beim Bahnhof Schruns (GSt Nr 3235/1 KG Schruns) wird ein Fahrverbot in beide Richtungen gemäß § 52 lit a Z 1 Straßenverkehrsordnung BGBl Nr. 159/1960 erlassen.

§ 3

Vom Verbot gemäß § 2 ausgenommen ist der Linienbusverkehr.



§ 4

Seite 2 von 2

Fußgänger haben den Schutzweg auf der Zufahrtsstraße auf Höhe Bahnhofstraße Nr. 17 (Lotto Trafik) zu benützen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch Aufstellung der Vorschriftszeichen „Fahrverbot für über 4m hohe Fahrzeuge“ gemäß § 52 lit a Z 9b StVO 1960 und „Fahrverbot in beide Richtungen“ gemäß § 52 a Z 1 StVO 1960 zusammen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Linienbusse“ auf Höhe Bahnhofgebäude Bahnhofstraße Nr. 19 und Trafik Bahnhofstraße Nr. 17 kundgemacht und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

§ 6

Mit Erlassung dieser Verordnung wird nachstehend angeführte Verordnung außer Kraft gesetzt: Verordnung über die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen auf der Zufahrtsstraße zu den Bushaltestellen für Linienbusse beim Bahnhof in Schruns, GZ 82/2004/Schu. vom 26.01.2005

Der Bürgermeister

Kuster Jürgen

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	21.03.2023	Michelle B.
von der Amtstafel abgenommen am	05.04.2023	Michelle B.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloß Gayenhof-Platz 2, 6700 Bludenz,
SMTP: BHBL@vorarlberg.at

Nachrichtlich an:

2. Polizeiinspektion Schruns, Wagenweg 4, 6780 Schruns,
SMTP: pi-v-schruns@polizei.gv.at
3. Mbs Bus GmbH, Bahnhofstr. 15a, 6780 Schruns,
SMTP: martin.mathes@montafonerbahn.at;
gebhard.schoder@montafonerbahn.at;
martin.schlepp@montafonerbahn.at;
bahnhof@montafonerbahn.at;
guntram.netzer@montafonerbahn.at;
bus@montafonerbahn.at;
4. Burtscher Michelle i.H.
SMTP: michelle.burtscher@schruns.at
mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Gemeinde-Homepage